

In dieser Ausgabe

- Dienstleistungsscheck für Haushaltshilfen **1**
- (freier) Dienstvertrag, Werkvertrag, was ist was? **2**
- Spenden, steuerlich bald mehr absetzbar? **2**
- Zusammenfassende Meldung für Lieferungen **3**
- Grenzüberschreitende Dienstleistungen **3**
- Vereinsregister, ab 2006 online **4**
- IESG-Fonds, auch Geschäftsführer pflichtig **4**
- Anträge beim Finanzamt, am Besten schriftlich **4**

IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänder
Krongasse 8/15, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation
Herstellung:
GROUP-EDV GmbH
Krongasse 8/2, 1050 Wien
E-Mail: info@groupedv.com

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

Der Dienstleistungsscheck

Nur für den Frühjahrsputz 2006 oder doch eine revolutionierende Idee?

Ab 1.1.2006 kann man oder frau Hausgehilfen, die einfache Tätigkeiten im Haushalt verrichten, wie Reinigung, Kinderaufsicht (!), Gartenarbeit oder Einkäufe mit dem Dienstleistungsscheck bezahlen. Diese Schecks sind bei Postämtern (die ja bekanntlich immer weniger werden) und Trafiken um EUR 10,20 (bzw. EUR 5,10) erhältlich und werden der Hilfskraft ausgehändigt. Sie stellen einen Lohnwert von EUR 10 (bzw. EUR 5) dar. Der Mehrpreis deckt die Unfallversicherung der Arbeitskraft und Verwaltungskosten ab. Die Haushaltshilfe übermittelt die in einem Monat erhaltenen Schecks der Krankenkasse, die Auszahlung erfolgt dann per Bank- oder Postanweisung.

Für den Dienstgeber/die Dienstgeberin besteht die Pflicht, die (ausländerbeschäftigungsrelevante) Arbeitsbewilligung zu überprüfen, sich die E-Card vorlegen zu lassen und die Haushaltshilfe unmittelbar nach Beschäftigung zu entlohnen. Auch der entsprechende Mindestlohntarif ist einzuhalten. Die Geringfügigkeitsgrenze IST (!) zu berücksichtigen.

Unternehmerische Verwendung der DienstnehmerInnen ist ausgeschlossen.

Für den Dienstnehmer/die Dienstnehmerin ist die organisatorisch Abwicklung mit der Krankenkasse zu erledigen. Sozialversicherung und Lohnsteuer fallen nach den allgemeinen Vorschriften an und werden gegebenenfalls vorgeschrieben.

Editorial

Liebe Klientin! Lieber Klient!

Rechtzeitig nach der Osterwoche - die Sie hoffentlich zu Entspannung oder Kurzurlaub nutzen konnten - erreicht Sie die aktuelle Ausgabe STEUER*frei*.

Wie immer, möchten wir Sie so über die gesetzlichen Entwicklungen der letzten Monate auf dem Laufenden halten und Ihnen einen Ausblick auf zukünftig zu Erwartendes bieten.

Da niemand - auch unser Gesetzgeber nicht - direkten Einfluss auf die Wetterlage hat, kann ich für Sie und uns nur auf steigende Temperaturen hoffen, und wünsche Ihnen einen guten Start in den hoffentlich bald tatsächlich beginnenden Frühling.

Ihre Mag. Marina Polly

Näheres zum Dienstleistungsscheck finden Sie unter:

[<http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Aktuelles/Arbeit/dienstleistungsscheck.htm>]

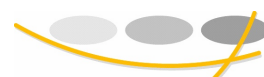
(Marina Polly)

Schneemassen

Schäden im Winter 2005 / 2006

Die Vorzeitige Abschreibung gilt nur für Hochwasserschäden des Sommers 2005. Schneeschäden können als Katastrophenschäden angesehen werden. In den Lohnsteuerrichtlinien gelten sie als außergewöhnliche Belastungen.

(Michaela Zimmermann)



Ihre Steuerberatung

Dienstvertrag, Freier Dienstvertrag, Werkvertrag

Gut zu wissen, worin die wesentlichsten Unterschiede bestehen.

Wann liegt ein Dienstverhältnis vor?

Nach dem Steuerrecht liegt ein Dienstverhältnis dann vor, wenn ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Ausschlaggebend für das sozialversicherungsrechtliche Dienstverhältnis ist die Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt. Demnach lassen sich folgende Merkmale für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses ableiten:

- Das Dienstverhältnis begründet ein Dauerschuldverhältnis, in dem der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer schuldet.
- Es unterliegt der Weisungsgebundenheit. Der Arbeitnehmer hat den Anordnungen des Arbeitgebers Folge zu leisten.
- Es erfolgt eine organisatorische Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers durch Vorgabe von Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsmittel.
- Ein weiteres Kriterium ist das Fehlen des Unternehmerrisikos, wobei darunter eine gleich bleibende monatliche Entlohnung zu verstehen ist.

Liegen diese Kriterien überwiegend nicht vor, ist steuerlich von einer betrieblichen oder selbständigen Tätigkeit auszugehen.

Was spricht für einen freien Dienstvertrag?

Ein freier Dienstvertrag liegt vor, wenn sich jemand vertraglich verpflichtet für eine andere Person eine laufende Tätigkeit jedoch ohne persönliche Abhängigkeit zu erbringen. Der freie Dienstvertrag begründet ebenfalls ein Dauerschuldverhältnis.

Was spricht für einen Werkvertrag?

Beim Werkvertrag ist man verpflichtet dem Auftraggeber ein Werk in persönlicher Selbständigkeit herzustellen. Der Vertrag ist dann erfüllt, wenn das bestellte Werk vollendet ist. Damit wird ein Zielschuldverhältnis begründet.

Welche Einkünfte werden erzielt?

In Bezug auf die Einkunftserzielung ist wichtig, dass Dienstnehmer, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses ihre Leistung erbringen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Hingegen werden freie Dienstnehmer und Personen, die auf Grund eines Werkvertrages tätig werden, als Selbständige betrachtet und unterliegen damit entweder den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder den Einkünften aus selbständiger Arbeit. Daher müssen sie selbst eine Veranlagung ihrer Einkünfte zur Einkommensteuer vornehmen.

Wann muss man bei freien Dienstverträgen und Werkverträgen eine Einkommensteuererklärung abgeben?

- Wenn neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte von mehr als EUR 730 vorliegen und das Gesamteinkommen pro Jahr EUR 10.900 übersteigt.
- Wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte bezogen werden und das Gesamteinkommen pro Jahr EUR 10.000 übersteigt.

Wann unterliegt man der Sozialversicherungspflicht?

Für freie Dienstverträge besteht nach dem ASVG Beitragspflicht, außer die Einnahmen übersteigen die Geringfügigkeitsgrenze von EUR 333,16 pro Monat nicht. Bei den Werkverträgen ist das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz entweder als neuer Selbständiger oder als Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft anzuwenden. Als neuer Selbständiger unterliegt man erst dann der Versicherungspflicht, wenn der Gewinn im Kalenderjahr die Versicherungsgrenze iHv EUR 6.453,35 bei ausschließlichen Einkünften aus Werkverträgen, ansonsten iHv EUR 3.997,92 überschreitet.

(Renate Schneider)

Neue Bestrebungen zur Absetzbarkeit von Spenden

Der Finanzminister und Vertreter der Hilfsorganisationen haben sich auf ein neues Modell zur steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden geeinigt.

Im Moment: Privatpersonen können nur bestimmte Spenden steuerlich als Sonderausgaben geltend machen sofern es 10 % vom Gewinn bzw. Einkommen nicht übersteigt und die Spende an eine Kultur- oder wissenschaftlichen Institution geht.

In Zukunft: Es sollen auch soziale und humanitäre Institutionen in die Liste der Spendenbegünstigten aufgenommen werden und somit steuerlich absetzbar sein. Die Umwelt- und Tierschutzorganisationen werden auch nach dem neuen Modell nicht begünstigt.

Ein Gesetzesentwurf soll im April, Mai vorgelegt werden.

(Robert Beschtak)



Die Zusammenfassende Meldung als Nachweis für den Warenverkauf in der EU

Was ist dabei zu beachten?

Die Zusammenfassende Meldung (ZM) haben jene Unternehmer abzugeben, die innergemeinschaftliche (ig.) Lieferungen ausführen. In der ZM sind die UID-Nr. jedes Erwerbers und die Summe der Bemessungsgrundlagen für jeden Erwerber bekannt zu geben.

NEU: Ab 2006 ist die ZM jedoch monatlich zu erstellen außer man ist Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz unter 22.000 EUR. Dann bleibt es beim vierteljährlichen Meldezeitraum. Näheres dazu finden Sie in unserer Ausgabe Juli - September 2005.

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit die ig. Lieferungen steuerbefreit sind?

- Es muss eine Warenbewegung vorliegen. Eine ig. Lieferung erfolgt, wenn ein Gegenstand vom liefernden Unternehmer von Österreich in das übrige Gemeinschaftsgebiet der EU befördert oder versendet wird.
- Der Erwerber des Gegenstandes muss entweder ein Unternehmer sein, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat, oder eine juristische Person sein, die nicht Unternehmer ist (z.B. Bund, Land, Gemeinde, Kammer, Sozialversicherung), oder bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges ein Privater sein.
- Der Erwerb des Gegenstandes muss beim Erwerber im anderen Mitgliedstaat der Erwerbsteuer unterliegen. Diese Steuerpflicht ist auch dann erfüllt, wenn der Erwerber in Österreich unter der UID-Nr. des anderen Mitgliedstaates auftritt.

Weiters müssen die Voraussetzungen für die steuerfreie ig. Lieferung buchmäßig nachgewiesen werden. Folgende Daten müssen erfasst werden:

- Name, Anschrift und UID-Nr. des Erwerbers
- Name, Anschrift des Beauftragten (in Abholfällen)
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes
- Tag der Lieferung
- das vereinbarte Entgelt
- Art und Umfang einer Bearbeitung vor der Beförderung
- die Beförderung und Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

In der Rechnung hat der Unternehmer, der die ig. Lieferung ausführt, auf die Steuerfreiheit hinzuweisen sowie seine UID-Nr. und die **überprüfte** UID-Nr. des Erwerbers anzugeben.

(Fortsetzung auf Seite 4)

ADL-Meldungen

Ab 2006 müssen grenzüberschreitende Dienstleistungen der Nationalbank gemeldet werden (sog. ADL-Meldung)

Grenzüberschreitend ist eine Dienstleistung dann, wenn der eine Vertragspartner seinen Sitz/Wohnsitz im Inland hat und der andere Vertragspartner entweder seinen Sitz/Wohnsitz im Ausland hat oder eine internationale Organisation oder eine diplomatische Einrichtung (Botschaft, Konsulat) eines ausländischen Staates ist.

Die Meldepflicht ist in der Meldeverordnung auf Basis von Schwellenwerten festgelegt. Der gesetzlich definierte Schwellenwert ist abhängig vom Wirtschaftsbereich, dem das Unternehmen schwerpunktmäßig zugeordnet ist.

Es stehen zwei Meldekonzepte zur Auswahl:

- Meldekonzept I: **Quartalsmeldungen** der Dienstleistungsexporte und -importe nach Partnerländern und **Jahresmeldung** nach Art der Dienstleistung
- Meldekonzept II: **Quartalsmeldungen** der Dienstleistungsexporte und -importe nach Partnerländern und nach Art der Dienstleistung (Meldeerstattung nur elektronisch möglich)

Der Meldeinhalt ist schlussendlich derselbe, unterschiedlich ist nur der Zeitpunkt der Abgabe der erforderlichen Informationen. Wenn Sie das Meldekonzept II wählen, entfällt die Verpflichtung zur Jahresmeldung.

| Berichtsperiode | Einsendetermin |
|--------------------|----------------|
| 1. Quartal 2006 | 15.04.2006 |
| 2. Quartal 2006 | 15.07.2006 |
| 3. Quartal 2006 | 15.10.2006 |
| 4. Quartal 2006 | 15.01.2007 |
| Jahresmeldung 2006 | 15.02.2007 |

Folgende Dienstleistungen sind meldepflichtig:

Transport-, Kommunikations-, Versicherungs-, Finanz-, EDV- und Informationsdienstleistungen, Bauleistungen, Patente und Lizenzen, sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen inkl. Transithandel, Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit, Personalaufwand für ArbeitnehmerInnen, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben.

Schwellenwerte:

Je nach Kategorie der Dienstleistungen gelten unterschiedliche Grenzwerte (50.000 bis 200.000 EUR / Jahr), ab welchen die Meldepflicht eintritt, wobei bei Überschreiten des Wertes im Vorjahr ganzjährige Meldepflicht gegeben ist und bei Überschreiten des Wertes im laufenden Jahr ab dem Erreichen des Grenzwertes. Im Einzelnen sind die Grenzwerte unter [http://www.oenb.at/de/stat_melders/zabil_neu/zahlungsbilanz__bitte_melden.jsp] zu finden.

(Nicole Polly)

(Fortsetzung von Seite 3)

Wie kann man die UID-Nr. des Erwerbers überprüfen?

Die Anfrage über die Richtigkeit von ausländischen UID -Nummern kann an das Central Liaison Office (C.L.O.), früher: UID -Büro, gestellt werden. Dabei kann der Unternehmer zwischen zwei Informationsstufen wählen:

- Stufe 1 - einfaches Bestätigungsverfahren: Hier wird nur die Gültigkeit einer ausländischen UID-Nr. bestätigt.
- Stufe 2 - qualifiziertes Bestätigungsverfahren: Hier wird die Gültigkeit einer ausländischen UID-Nr. für einen bestimmten Namen unter einer bestimmten Anschrift bestätigt.

Demnach ist die Anfrage nach Stufe 1 in jenen Fällen ausreichend, in denen eine dauernde Geschäftsbeziehung besteht. Im Fall der Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung wird die Anfrage nach Stufe 2 vorteilhaft sein und in der Folge in regelmäßigen Abständen eine nach Stufe 1.

TIPP: Eine Anfrage nach Stufe 1 sowohl österreichischer als auch ausländischer UID-Nummern ist auch über das Internet bei der EU - Kommission unter [http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/vies/de/vieshome.htm] oder über FINANZ -Online möglich - oder einfach über den LINK in unserer Homepage SERVICE / ONLINE.

(Renate Schneider)

Mehr Service und mehr Transparenz für Vereine

Das lang erwartete Zentrale Vereinsregister hat nun den Echtbetrieb aufgenommen.

Seit 1. Jänner 2006 bietet das Bundesministerium für Inneres durch die Schaffung des Zentralen Vereinsregisters (ZVR) die Möglichkeit, unter der Internet-Adresse [http://zvr.bmi.gv.at] gebührenfrei eine Online - Einzelabfrage zu einem bestimmten Verein durchzuführen - sofern für diesen keine Auskunftssperre besteht.

Jeder, der Auskunft über einen bestimmten Verein haben möchte, kann einen sogenannten Vereinsregisterauszug anfordern. Die Abfrage erfolgt über die Eingabe des (genauen) Vereinsnamens oder der im Zentralen Vereinsregister (ZVR) vergebenen ZVR-Zahl. So genannte Sammel- oder Verknüpfungsabfragen sind aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

(Nicole Polly)

„IESG“- Fonds für Leitende Angestellte und Geschäftsführer

Das Kürzel IESG steht für Insolvenz -Entgelts-Sicherungs-Gesetz. Es handelt sich dabei um einen Fonds, der die Löhne und Gehälter im Falle der Insolvenz des Dienstgebers (Konkurs oder Ausgleich), übernimmt. Dafür werden 0,75% der monatlich Lohnsumme im Wege der Sozialversicherungsbeiträge eingehoben.

mitunter erhebliche Verantwortung tragen, Beiträge dazu zu bezahlen und daraus folgend auch Leistungen zu erwarten haben?

Mehrere Fragen haben sich in den letzten Monaten diesbezüglich gestellt. Unter anderem die, ob auch Geschäftsführer, die ja insolvenzrechtlich

Die Frage, ob LEITENDE ANGESTELLTE aus dem Fonds ausgeschlossen werden dürfen, wurde europa-rechtlich entschieden, und jetzt in österreichisches Recht umgesetzt. Folglich sind ab dem Jahr 2006 leitende Angestellte, eben auch Geschäftsführer, einerseits anspruchsberechtigt und andererseits auch beitragspflichtig.

(Marina Polly)

ⓘ Anträge an das Finanzamt sind nur schriftlich oder mündlich zu stellen

Aber Anbringen per Telefon oder E-Mail sind unwirksam!

Laut Rechtsprechung des VwGH gelten telefonische Anbringen nicht als „mündliche“ Anbringen im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Ein Ersuchen an das Finanzamt wie z.B. um eine Fristverlängerung für eine Berufung ist kein wirksames Anbringen. Selbst wenn die Behörde telefonisch das Ersuchen „erledigt“, darf der Abgabepflichtige nicht darauf vertrauen, eine wirksame Erledigung erhalten zu haben. Laut Rechtsprechung stellt eine telefonische Mitteilung keinen Bescheid dar, mit dem eine Frist (z.B.: Berufungsfrist) verlängert werden könnte.

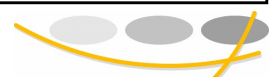
Der unabhängige Finanzsenat hat darüber hinaus Anträge per E-Mail als kein „schriftliches“ oder „Fernschriftliches“ Anbringen im Sinne der Bundesabgabenordnung erkannt.

(Bibiana Brzobohaty)

⚡ Alles und mehr unter:

www.pollysteuerfrei.at

EMPFÄNGER:



Ihre Steuerberatung